

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 34 Abs. 5 BauGB

SATZUNG DER STADT LASSAN

über die

1. ERGÄNZUNG

DER SATZUNG ZUR KLARSTELLUNG UND ERWEITERTEN ABRUNDUNG FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WASCHOW DER STADT LASSAN

um Teilflächen der Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4 der Flur 1, Gemarkung Waschow
nördlich des Feldweges



SATZUNGSFASSUNG VON 09-2011

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Begründung der Planaufstellung | 3 |
| 2. Rechtsgrundlagen | 3 - 4 |
| 3. Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungen | 4 - 5 |
| 4. Inhalt der Planergänzung | 5 - 11 |
| 5. Auswirkungen der Planergänzung und Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung | 11 - 12 |
| 6. Nachrichtliche Hinweise | 12 |

1. Begründung der Planaufstellung

Der Eigentümer des Flurstückes 28/4 hat 2010 einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Gartenlaube (Blockhaus) gestellt. Der beantragte Standort liegt außerhalb eines Bebauungsplanes und außerhalb der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Waschow. Daher liegt das Vorhaben im Außenbereich und ist entsprechend der angestrebten Nutzung nach § 35 BauGB Abs. 2 zu beurteilen.

Im Teilflächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit Zweckbestimmung Hausgarten, Kleinwiese ausgewiesen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die spätere Genehmigung des Bauantrages ist daher zunächst eine Ergänzung der Innenbereichssatzung erforderlich.

Die Anpassung des Teilflächennutzungsplanes soll im Zuge der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden.

Die bisher außerhalb der Innenbereichssatzung befindlichen Teilflächen der benachbarten Grundstücke 28/1 und 28/3 werden ebenfalls einbezogen, um in diesem Bereich eine einheitliche Abgrenzung zu den nördlich anschließenden Grünflächen herzustellen und um dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen.

Die Stadt Lössen befürwortet den Antrag, da es sich um einen flächenmäßig untergeordneten Bereich handelt, der bereits als Hoffläche genutzt wird, die benachbarten Grundstücke gleichfalls eine Vorprägung durch Nebenanlagen aufweisen und daher mit einbezogen wurden und die Abgrenzung parzellenscharf vorgenommen wird.

Zudem werden alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzungsergänzung entstehenden Kosten durch den Eigentümer des Flurstückes 28/4, Herrn Sebastian Studier, Hauptstraße 7 in 17440 Waschow getragen.

Hierzu hat die Stadt Lössen mit dem Grundstückseigentümer eine entsprechende Kostentragungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung der 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I, Nr. 51)
- Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) (Inkraftgetreten am 1. März 2010)

3. Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungen

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Lüssow ist die Ergänzungsfläche als Grünfläche gemäß § 5 (2) 2 BauGB mit Zweckbestimmung Hausgarten, Kleinwiese ausgewiesen, so dass sich die Satzungsergänzung derzeit noch nicht mit den gesamtgemeindlichen Planungen in Übereinstimmung befindet.

Da es sich jedoch um eine flächenmäßig untergeordnete Ergänzungsfläche handelt, soll die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Zuge der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass die ausgewiesenen Ergänzungsflächen ausschließlich zur Anlage von Nebengebäuden genutzt werden, so dass keine zusätzlichen Wohnbaukapazitäten prognostiziert werden. Dies wird jedoch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einer Überprüfung unterzogen.

Übergeordnete Planungen

Folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern (LEP-LVO MV) vom 24.06.2005 (GS MV Nr. 230, S. 308 ff.) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) bestehen für den Planbereich:

- Die Stadt Lüssow ist dem Mittelzentrum Wolgast zugeordnet und nimmt selbst keine zentralörtliche Funktion wahr.

- Das Planergänzungsgebiet ist als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen.
- Das Planergänzungsgebiet befindet sich außerhalb von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten
 - für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Trinkwassersicherung
 - Rohstoffsicherung
 sowie außerhalb von Eignungsräumen für Windenergieanlagen.
- Das Ergänzungsgebiet liegt im Durchschnitt über 4 m über HN und damit oberhalb überflutungsgefährdeter Bereiche.
Im Rahmen der Trägerbeteiligung wird hierzu jedoch noch eine fachliche Stellungnahme vom StALU Stralsund eingeholt.

4. Inhalt der Planergänzung

Entsprechend der vorwiegenden Dauerwohnnutzung wurde der gesamte im Zusammenhang bebaute Ortsteil des Dorfes Waschow gemäß Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bezeichnet.

Mit der Innenbereichssatzung wurde 1999 (Rechtskraft seit 03.02.1999) eine Klarstellung des Innenbereichs vorgenommen und einige Grundstücke zur erweiterten Abrundung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Die dörfliche Bebauung des Ortsteiles Waschow wird vorwiegend durch flächenmäßig großzügige dörfliche Bebauung mit einreihiger Bebauung mit Hauptgebäuden sowie Nebengebäuden in zweiter und dritter Reihe geprägt.

Mit der 1. Ergänzung soll eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. (Ergänzungsflächen gemäß § 34 (4) Ziffer 3 BauGB)

Die einbezogenen Ergänzungsflächen der Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4 sind mit einer Flächenschraffur gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um Außenbereichsflächen, die durch die angrenzende Bebauung hinreichend geprägt sind und gegenüber dem Geltungsbereich der Ursprungssatzung flächenmäßig untergeordnet sind.

Für diese vormals zum Außenbereich gehörende Teilflächen der Grundstücke werden durch Einbeziehung in den Innenbereich mit Rechtskraft der Satzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Bebauung gemäß der Regelungen der Ursprungssatzung geschaffen.

Es wird davon ausgegangen, dass die ausgewiesenen Ergänzungsflächen zur Anlage von Nebengebäuden genutzt werden sollen, so wie es der Antrag des Grundstückseigentümers des Flurstückes 28/4 ausweist, der die Errichtung einer Gartenlaube beantragt hat.

Die Schaffung zusätzlicher Wohnbaukapazitäten wird somit durch die Satzungsergänzung nicht prognostiziert.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung beträgt rund 1.700 m².

Planzeichnung (Teil A)

Die Ursprungssatzung ist seit 03.02.1999 gültig, so dass keine digitalen Unterlagen zum Plan vorliegen und der katastermäßige Bestand überholt ist.

Die Ursprungssatzung wurde daher auf der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und um den Geltungsbereich der 1. Ergänzung komplettiert.

Der aktuelle Flurkartenauszug mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung und Schraffur der Ergänzungsfläche wurde über der Ursprungssatzung gesondert im Maßstab 1 : 1.000 eingefügt.

Die Stadt hat gleichzeitig einen Antrag zur Genehmigung der Veröffentlichung des Planes gestellt. Der Genehmigungsvermerk wird deutlich sichtbar über der Planzeichnung angeordnet.

Text (Teil B)

Für die Ursprungssatzung wurden folgende textliche Regelungen getroffen:

Festsetzungen für einbezogene Außenbereichsflächen

§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB

(1)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude einschließlich Nebenanlagen.

(2)

Bauweise, Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

A Innerhalb des Baufensters sind max. drei freistehende Einfamilienhäuser mit je einem Vollgeschoss (Höchstgrenze) zulässig.

B Innerhalb des Baufensters sind max. zwei freistehende Einfamilienhäuser mit je einem Vollgeschoss (Höchstgrenze) zulässig.

(3)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden durch Baugrenzen festgesetzt.

(4)

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens eines in den Baufenstern A und B errichteten Wohngebäudes muss mindestens 1,80 m über HN liegen.

Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen

auf nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnG einbezogenen Außenbereichsflächen

(1)

Je angefangene 100 qm versiegelter Fläche ist die Pflanzung von 15 qm Strauchpflanzung der Qualität 2x verpflanzt, Höhe 60 bis 80 cm und einem einheimischen Laubbaum der Qualität 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm vorzunehmen.

(2)

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken ist spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

(3)

Pflanzen sind zu 80 % aus der heimischen Flora, der potentiellen Vegetation, zu wählen.

Diese Regelungen sollen für die Ergänzungsflächen fortgelten.

Die Festsetzungen zum Naturschutz wurden aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen wie folgt neu formuliert:

- **Festsetzungen zum Naturschutz**
§ 9 (1) 20, 25 BauGB

(1)

Für die Ergänzungsflächen ist der Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG wie folgt auszugleichen:

In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens

| | |
|-------------------------|----------------------------------------------------|
| 20 m² | Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) |
| 1 Stck. | Baum (2 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14) |

aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

(2)

Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

(3)

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken ist spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

Die getroffenen Festsetzungen tragen dazu bei, dass auf der noch unbebauten Ergänzungsfläche der mit der Flächeninanspruchnahme verbundene Eingriff in Natur und Landschaft mit einem Mindestmaß ausgeglichen wird und ansprechende Außenanlagen entstehen.

Mit Stellungnahme vom 07.07.2011 hat die Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen des gesetzlichen Gehölzschutzes auch unabhängig von den Festsetzungen der Satzung gelten.

Hinweise

Bodendenkmale

Im Bereich der Planergänzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Da jedoch jeder Zeit Funde im Satzungsergänzungsgebiet möglich sind, wurden im Text (Teil B) folgende Hinweise vermerkt:

Hinweise der Denkmalpflege

§ 9 (6) BauGB

(1)

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

(2)

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

(3)

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Baudenkmale

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

Ver- und Entsorgung

Mit der Beteiligung zum Planentwurf wurden von den Trägern der Ver- und Entsorgung folgende Hinweise gegeben:

- **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**
(Stellungnahme vom 24.06.2011)

„Im betroffenen Plangebiet sind keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, Netzproduktion GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge ihrer Planung gesichert werden müssen.“

„Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude ist durch die Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH evtl. die Verlegung neuer TK-Linien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, Rs. PTI 23, Postfach 229, 14528 Stahnsdorf angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor der Bauausführung über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nordost, Rs PTI 23, Postfach 229, 14526 Stansdorf, informiert.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.“

- **E.ON edis AG**
(Stellungnahme vom 21.06.2019)

„Als Anlage erhalten Sie die Bestandspläne mit unseren eingezeichneten Versorgungsanlagen.“

„Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.“

Die Lage unserer Versorgungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.

Sollte vor Baubeginn der Arbeiten eine Vororteinweisung erforderlich werden, dann stimmen Sie sich bitte mit unserem Netzmeister, Herrn Kallender, ab. Im Bereich des Vorhabens befinden sich Fernmeldekabel der E.DIS. Bitte wenden Sie sich dazu, bei Fragen, vor Baubeginn an: EON edis AG Herr Pritz, Greifswald Chaussee 44 in 18439 Stralsund, Telefon 01522/2534303.

Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen, da unser Verteilernetz laufend erweitert bzw. geändert wird.“

Gemäß dem mit der Stellungnahme übergebenen Bestandsplan befinden sich die Leitungen des Versorgungsunternehmens im öffentlichen Bereich des Feldweges.

- **Verbundnetz Gas AG
(Stellungnahme vom 07.07.2011)**

„Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.“

- **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Festland Wolgast
(Stellungnahme vom 04.07.2011)**

„Die in Waschow vorhandene öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung ist ausreichend dimensioniert und kann für weitere Anschlüsse genutzt werden. Jeder Anschluss ist genehmigungspflichtig und ist mit dem Zweckverband abzustimmen.

In Waschow betreibt der Zweckverband keine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Im Invest- Plan des Zweckverbandes ist eine Erschließung bis 2018 nicht vorgesehen. Darüber hinaus reichende Planungen liegen noch nicht vor. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Erschließungsträger eigenständig und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung realisiert.“

- **örtliche Feuerwehr**
(Stellungnahme vom 08.07.2011)

„Eine Löschwasserversorgung ist durch den Löschteich in Waschow gewährleistet.

Dies gilt für alle drei Grundstücke – Flurstücke 28/1, 28/3 und 28/4 in der Flur 1.“

5. Auswirkungen der Planergänzung und Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen.

Diese Voraussetzungen werden aus folgenden Gründen durch die vorliegende Planergänzung erfüllt:

- Der Ergänzungsbereich ist flächenmäßig untergeordnet und durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche hinreichend geprägt.
- Der Geltungsbereich der Satzungsergänzung und die beabsichtigte Nutzung für Nebengebäude orientieren sich auf die Verdichtung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Waschow.
- Die im Text (Teil B) der Satzung getroffenen Festsetzungen für die Ergänzungsflächen sollen fortgelten und durch aktuelle Regelungen zum Naturschutz und Hinweisen zur Bodendenkmalpflege ergänzt werden.
- Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist nicht erforderlich.
- Durch die Planergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.
(Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)

Die 1. Ergänzung der Satzung bedarf keiner Genehmigung und kann somit nach Satzungsbeschluss und Ausfertigung der Satzungsfassung von Plan und Begründung ortsüblich bekanntgemacht werden.

Die Satzungsergänzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

6. Nachrichtliche Hinweise

Landkreis Ostvorpommern

- **SG Verkehrslenkung**
(Stellungnahme 30.06.2011)

„Grundsätzlich bestehen unsererseits zum o. g. Bebauungsplan keine Einwände wenn:

- *bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.“*

- **Gesundheitsamt**
(Stellungnahme vom 14.07.2011)

„1. Trinkwasserschutzgebiete

Der Planbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung des Wasserwerkes Lissan.

2. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes des Ortsteiles Waschow erfolgt vom Wasserwerk Lissan.

Der Betreiber des Wasserwerkes Lissan ist der Zweckverband Wasser/Abwasser Festland Wolgast.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Werden Anschlussarbeiten für eine neu zu verlegende Trinkwasserleitung notwendig, so ist deren Ausführung nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen.

Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Anschluss an die Verlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung ist nach erfolgter Desinfektion und Spülung ein Nachweis über die mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit zu erbringen.“

Lissan im September 2011

Der Bürgermeister